

Nr. 08/20, Jahrgang 17, Samstag, den 18. April 2020 • Bekanntmachungsblatt des Amtes

Mecklenburgische *Schweiz*

Öffnungszeiten des Amtes:

Di, Do, Fr 08:30 -12:00 Uhr

Di 14:00 -18:00 Uhr

Do 14:00 -16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen
außerdem Termine nach Vereinbarung

Amtsverwaltung

Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel. 0 39 96 1 28 00 • Fax 0 39 96 12 80 25

Verwaltungsstelle Jördenstorf

Tel. 03 99 77 35 10 • Fax 03 99 77 3 51 55



Foto: pixabay.com

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Mecklenburgische Schweiz mit den Gemeinden

Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf,
Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz

Die Amtsverwaltung ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Ortsnetz Teterow Ortsnetz Jördenstorf
03996 1280 + 039977 351 +
Durchwahlnummer Durchwahlnummer
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Öffnungszeiten des Amtes:

Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Montag und Mittwoch geschlossen
außerdem Termine nach Vereinbarung
Amtsverwaltung
Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel.: 03996 12800, Fax: 03996 128025

Ihre Ansprechpartner

Sitz der Verwaltung Teterow (T)
Sitz der Verwaltungsstelle Jördenstorf (J)

Verwaltungsstelle Jördenstorf
Tel.: 039977 3510, Fax: 039977 35155

Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahlnummer	E-Mail
Zentrale		0	
Amtsvorsteher (T)	Rainer Mucke	10	amtsvorsteher@amt-ms.de
Leitender Verwaltungsbeamter (T, J)	Jens Behn	11	jens.behn@amt-ms.de
Fachdienst Zentrale Dienste			
Fachdienstleiterin (J)	Petra Ebert	57	petra.ebert@amt-ms.de
Sekretariat Teterow	Petra Kirchner	10	petra.kirchner@amt-ms.de
Sekretariat Jördenstorf	Angelika Stelten	50	angelika.stelten@amt-ms.de
Personalwesen (J)	Regina Schmidt	62	regina.schmidt@amt-ms.de
Standesamt (J)	Vera Hahn	56	vera.hahn@amt-ms.de
Kindergärten, Schulen (J)	Juliane Schmidtke	53	juliane.schmidtke@amt-ms.de
Technischer Mitarbeiter (J)	Andreas Quandt	59	andreas.quandt@amt-ms.de
Fachdienst Ordnungsverwaltung			
Ordnungsamt (J)	Andreas Hartmann	64	andreas.hartmann@amt-ms.de
Wohngeld (J)	Regina Mamerow	61	regina.mamerow@amt-ms.de
Einwohnermeldeamt (J)	Cornelia Becker	63	cornelia.becker @ amt-ms.de
Fachdienstleiterin Ordnungsverwaltung (T)	Alke Graunke	14	alke.graunke@ amt-ms.de
Ordnungsverwaltung (T)	Johannes Krings	31	johannes.krings@amt-ms.de
Wohngeld (T)	Regina Mamerow	30	regina.mamerow@amt-ms.de
Meldeamt (T)	Vivien Möller	32	vivien.moeller@amt-ms.de
Fachdienst Bauverwaltung			
Fachdienstleiter (T)	Hannes Fischer	22	hannes.fischer@amt-ms.de
Sachgebietsleiterin Liegenschaften (T)	Claudia Russow	24	claudia.russow@amt-ms.de
Bauleitplanung Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Veranlagung von Erschließungs- beiträgen, Karten- und Vermessungsunterlagen, Straßennamen und Hausnummern (T)	Hiltrud Dahlke	34	hiltrud.dahlke@amt-ms.de
Straßen, Wege, Straßenlampen, Landpachtverträge, Garagen, Miet- und Nutzungsverträge (T)	Antje Bernhardt	27	antje.bernhardt@amt-ms.de
Fachdienst Finanzen			
Fachdienstleiterin (J)	Karin Zillmann	65	karin.zillmann@amt-ms.de
Kasse (J)	Gudrun Harm	66	gudrun.harm@amt-ms.de
Kasse (J)	Christin Becker	67	christin.becker@amt-ms.de
Kasse (J)	Lena Lange	74	lena.lange@amt-ms.de
Steuern (J)	Laura Speck	72	laura.speck@amt-ms.de
Steuern (J)	Ivonne Beck	71	ivonne.beck@amt-ms.de
Telefax Teterow		25	
Telefax Jördenstorf		55	

Amt Mecklenburgische Schweiz

Der Amtsvorsteher

von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Beschäftigungs- und

Qualifizierungsgesellschaft e. V. BOG

von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Tel. 03996 128021

Amt Mecklenburgische Schweiz

Der Amtsvorsteher

Verwaltungsstelle Jördenstorf
Neue Str. 1
17168 Jördenstorf

Bereitschaftsdienst Stadtwerke Teterow GmbH

Tel. 03996 1533-30

Amt Mecklenburgische Schweiz

Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung

von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow
E-Mail: Wohnungen.teterow@gmx.de

Tel.: 03996 128015
oder 128017
Fax: 03996 128025

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Sukow-Levitzow
Der Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung Sukow-Levitzow

Die 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow-Levitzow findet
am **Montag, den 20.04.2020, um 19.30 Uhr**,
im Gemeindehaus Sukow-Marienhof
statt.

Ein Umlaufbeschluss wird nur in dem Fall durchgeführt, wenn die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V Nr. 12/2020 vom 03.04.2020) über den 19.04.2020 hinaus verlängert wird.

Tagesordnung:

- a) öffentlicher Teil
- 1 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach zweiter erfolgten öffentlichen Auslegung sowie der Satzung (1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Sukow-Marienhof)

Walter Bommer
Bürgermeister

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



Az: 30a1-5433.3-72-31262

Bodenordnungsverfahren: „Sarmstorf-Lelkendorf“
Gemeinde: Lelkendorf
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „**Sarmstorf-Lelkendorf**“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Sarmstorf-Lelkendorf“ zu.

Bützow, 20.03.2020



IMPRESSUM:

**Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes
Mecklenburgische Schweiz.**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Mecklenburgische-Schweiz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln allein die Meinung des Verfassers wider.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.400 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich sonnabends (ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor)

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
02. Mai 2020.**

**Redaktionsschluss
ist der 22. April 2020.**

Bitte beachten Sie, dass
später eingehende Beiträge
nicht mehr berücksichtigt
werden können!!!

Foto: pixabay.com



Amtliche Informationen

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 3. April Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
3.4.2020	Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) GS Meckl.-Vorp. B 2126 - 13 - 8	130

Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) Vom 3. April 2020

GS Meckl.-Vorp. G1.-Nr. B 2126 - 13 - 8

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

§1 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geschlossen.

Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet.

Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste,

Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser. Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf. Tabak- und Genusswaren, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

(2) Bau- und Gartenbaumärkte sind geschlossen. Dies gilt nicht für den Verkauf an gewerbliche Kunden, Ein Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden ist möglich.

(3) Der Großhandel ist von der Schließung nach Absatz 1 und 2 nicht betroffen.

(4) Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenen Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe des Heilmittelbereichs (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie), soweit die Behandlungen medizinisch notwendig sind. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen.

(5) In allen Verkaufsstellen und Betrieben, insbesondere solchen

mit Publikumsverkehr, sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 2 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur je ein Kunde mit einem Einkaufswagen im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
4. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
5. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichem Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien

Städte aufzuheben.

(7) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Fahrschulen und die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (drinnen und draußen), Spezialmärkte,

Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Sportboothäfen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

§ 1a Kontaktverbot

(1) Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

§ 2 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
2. im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet und
3. sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält.

(3) Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben sind für Übernachtungsgäste zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 eingehalten werden.

(4) Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden. Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

§ 3 Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung, wie z. B. Hotels und Pensionen,

und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Gäste, die bereits angereist sind, haben ihren Urlaub unverzüglich zu beenden und abzureisen.

§ 4

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus

haben oder in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen (Beispiel: Zeugenaussage vor Gericht) oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung (Beispiel: Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Verwandten).

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

(7) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

aufgehalten haben, ist für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten eine Reise nach Absatz 3 und Absatz 5 untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.

(8) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 6 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen.

§ 4a

Reisen innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern

(1) Für den Zeitraum von Freitag, 10. April 2020, 00:00 Uhr, bis Montag, 13. April 2020, 24:00 Uhr, ist es den Einwohnern Mecklenburg-Vorpommerns untersagt, tagestouristische Ausflüge, etwa auf die Ostseeinseln, an die Ostseeküste und an die Mecklenburgische Seenplatte, zu unternehmen. Spaziergänge, Sport und Bewegung im Freien, vorrangig im Umfeld des eigenen Wohnbereichs, sind ausdrücklich gestattet.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 sind insbesondere nicht erfasst:

- a) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen),
- b) Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- c) Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht,

- d) die notwendige Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- f) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

§ 5

Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII

(1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ e ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts,

(2) Die unter Absatz 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

§ 5a

Sitzungen kommunaler Vertretungen, Verschiebung von Kommunalwahlen

(1) Sitzungen kommunaler Vertretungen sind auf das absolut notwendige, unaufschiebbare Maß zu beschränken. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen sind zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

(2) Alle kommunalen Wahlen, für die durch die kommunale Vertretung bereits ein Termin bis einschließlich 3. Mai 2020 festgelegt wurde, sind nach § 44 Absatz 2 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesezt wegen höherer Gewalt (hier: aus Gründen des Infektionsschutzes) zu verschieben. In allen Kommunen, in denen eine Wahl erforderlich wird, aber der Wahltermin noch nicht festgelegt wurde, ist diese Festlegung auf die Zeit nach dem 20. April 2020 zu verschieben,

§ 6

Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; dies gilt nicht für Familienbesuche nach § 4 Absatz 5 und § 4a Absatz 2 Buchstabe c.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind,

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesezt Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesezt Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden.

(5) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1.

(6) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt.

(7) Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

§ 6a

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 7

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Verstöße gegen § 1 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 7; § 1a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2; § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4; § 3 Satz 1, Satz 2; § 4 Absatz 1, Absatz 7, Absatz 8; § 5 Absatz 1, Absatz 2 S. 1, Satz 2; § 5a Absatz 1; § 6 Absatz 1 und Absatz 3 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung. Die Zuständigkeit für die Ahndung der

Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden übertragen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 23. März 2020 (GV0Bl. M-V S. 90) geändert wurde, wird aufgehoben.

Schwerin, den 3. April 2020

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa

Lorenz Caffier

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Die Justizministerin

Katy Hoffmeister

Ordnungswidrigkeiten gegen die SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung (Stand: 2. April 2020) sind wie folgt zu ahnden:

SARS-CoV-2-BekämpfV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs.1	Unzulässiger Betrieb der Verkaufsstelle	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 1 Abs.2	Unzulässiger Betrieb des Bau-oder Gartenmarktes	Betriebsinhaber/in	5000
§ 1 Abs.4	Unzulässiger Betrieb des Dienstleistungsbetriebs	Betriebsinhaber/in	1000 - 2000
§ 1 Abs.5	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 1 Abs.7	Unzulässiger Betrieb der aufgeführten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 1 a Abs.1 S.2	Nichteinhalten des Abstandes	Jede/r Beteiligte	150
§ 1 a Abs. 2	Verstoß gegen Regelung zum Aufenthalt im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	150
§ 2 Abs.1	Betrieb einer Gaststätte	Gaststättenbetreiber/in	150 - 5000
§ 2 Abs.2	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs.4	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	150 - 500
§ 3 Satz 1	Beherbergung von Personen zu, touristischen Zwecken	Betreiber/in der Beherbergungsstätte bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.	5000
§ 3 Satz 2	Nichtabreise	Gast	500
§ 4 Abs.1	Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 4 Abs. 7	Verbotenes Reisen nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 4 Abs. 8	Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs.1	Besuch von stationärer oder teilstationärer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 5 Abs.2 S. 1	Verstoß gegen die Prüfpflicht	Inhaber/in der Institution	1000
§ 5 Abs.2 S. 2	Verstoß gegen Listenführungspflicht	Inhaber/in der Institution	1000
§ 5 a Abs. 1	Nichteinhalten der Auflagen	Sitzungsleiter/in	150 - 500
§ 6 Abs.1	Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 6 Abs.3	Nichteinhalten der Auflagen bei erlaubten Veranstaltungen	Veranstalter/in der erlaubten Veranstaltung	500

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 1 Absatz 7, 2 und 3 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Amt Mecklenburgische Schweiz
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung
Büro Teterow

Folgende Wohnungen werden zur Vermietung angeboten:

Telefon 03996/128015 o. 128017

Gemeinde Alt Sührkow

OT Alt Sührkow

1-R-Wohnung 35,60 m² KM 164,01 €

Gemeinde Schorssow

OT Schorssow

3-R-Wohnung 59,93 m² KM 265,69 € mit Balkon

4-R-Wohnung 75,14 m² KM 331,25 € mit Balkon

Gemeinde Dalkendorf

OT Dalkendorf

2-R-Wohnung 46,00 m² KM 215,00 €

3-R-Wohnung 57,00 m² KM 257,65 €

Gemeinde Groß Roge

OT Groß Roge

1-R-Wohnung 40,95 m² KM 213,82 €

Gemeinde Groß Wokern

OT Groß Wokern

1-R-Wohnung 34,40 m² KM 183,70 € mit großer Küche

3-R-Wohnung 55,20 m² KM 279,68 €

2-R-Wohnung 44,40 m² KM 236,12 € DG

2-R-Wohnung 51,40 m² KM 258,50 €

3-R-Wohnung 62,30 m² KM 305,83 €

Gemeinde Hohen Demzin

OT Hohen Demzin

2-R-Wohnung 45,90 m² KM 219,36 €

2-R-Wohnung 54,49 m² KM 247,14 €

2-R-Wohnung 52,74 m² KM 208,21 €

4-R-Wohnung 78,90 m² KM 357,84 €

Gemeinde Dahmen

OT Dahmen

3-R-Wohnung 64,97 m² KM 300,10 € große Küche und 2 Kammern

2-R-Wohnung 55,68 m² KM 258,44 € große Küche und 2 Kammern

OT Großen Luckow

1-R-Wohnung 34,92 m² KM 197,15 €

2-R-Wohnung 36,40 m² KM 212,54 € DG

2-R-Wohnung 45,23 m² KM 252,46 €

3-R-Wohnung 56,00 m² KM 300,16 €

OT Ziddorf

2-R-Wohnung 44,92 m² KM 228,33 €

3-R-Wohnung 56,55 m² KM 277,98 €

Gemeinde Warnkenhagen

OT Gottin

2-R-Wohnung 45,03 m² KM 216,05 €

3-R-Wohnung 56,53 m² KM 271,17 €

3-R-Wohnung 62,44 m² KM 302,72 € große Küche und 2 Kammern

2-R-Wohnung 44,78 m² KM 216,31 €

2-R-Wohnung 52,44 m² KM 255,03 €

Gemeinde Groß Wüstenfelde

OT Matgendorf

3 R-Wohnung 57,30 m² KM 312,48 €

Gemeinde Jördenstorf

OT Jördenstorf

1-R-Wohnung 22,40 m² KM 115,96 €

2-R-Wohnung 44,50 m² KM 213,49 €

3-R-Wohnung 58,90 m² KM 279,31 €

3-R-Wohnung 63,00 m² KM 298,73 €

4-R-Wohnung 72,70 m² KM 325,71 €

4-R-Wohnung 74,00 m² KM 353,23 € große Küche/ Speise- u. Abstellkammer

OT Klenz

3-R-Wohnung 55,20 m² KM 298,46 €

2-R-Wohnung 40,74 m² KM 215,06 €

Gemeinde Thürkow

OT Todendorf

3-R-Wohnung 61,02 m² KM 357,64 €

2-R-Wohnung 53,68 m² KM 269,72 €

Gemeinde Lelkendorf

OT Lelkendorf

2-R-Wohnung 46,90 m² KM 208,28 €

3-R-Wohnung 56,30 m² KM 250,02 €

OT Küsserow

2-R-Wohnung 46,30 m² KM 236,15 €

3-R-Wohnung 58,00 m² KM 286,98 €

Gemeinde Sukow-Levitzow

OT Levitzow

2-R-Wohnung 43,60 m² KM 201,07 €

2-R-Wohnung 52,55 m² KM 247,63 €

Die Übersicht über sämtliche Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz. www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Aus den Gemeinden

Wir gratulieren

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz gratulieren Ihnen zum Geburtstag.

In den Gemeinden:

Dahmen

am 27.04. Frau Marianne Fassunge zum 75. Geburtstag

Groß Roge

am 02.05. Herrn Günther Wollschläger zum 70. Geburtstag

Groß Wokern

am 28.04. Herrn Werner Stempin zum 70. Geburtstag

Groß Wüstenfelde

am 30.04. Herrn Gerd Korn zum 85. Geburtstag

Prebberede

am 02.05. Frau Waltraud Kühn zum 85. Geburtstag

Schorssow

am 01.05. Herrn Herbert Wenzel zum 90. Geburtstag

Für den Fall, dass Sie eine Veröffentlichung Ihrer Daten nicht wünschen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig, innerhalb von zwei Monaten, dem Amt Mecklenburgische Schweiz, v.-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow oder unter den folgenden Telefonnummern 03996 128032 oder 039977 35163 Sachgebiet Einwohnermeldeamt mit.

Schul- und Kitanachrichten

Johann-Pogge-Schule

Gemeinsam halten wir durch

Wir Lehrer*innen der Johann-Pogge-Schule wünschen allen Schülern und Schülerinnen und Mitarbeiter*innen viel Gesundheit und schöne Ostertage. Wir bleiben zu Hause, aber sind für euch da. Bleibt gesund und munter! Gemeinsam halten wir durch!



Evangelische Johannes Schule Langhagen

Umweltbildungstag

Paul Blei und Jakob Streybell, freie Mitarbeiter im Bereich Umwelt- und Naturschutzplanung, waren die Initiatoren des 1. Umweltbildungstages unserer Schule am 11.03.2020. Alle Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen der Schule und einige Eltern waren eingebunden für den Umweltschutz tätig zu werden. So wurde zum Beispiel von jeweils einer Gruppe Müll an drei unterschiedlichen Standorten in Langhagen gesammelt. Die Menge

des angefallenen Mülls war beeindruckend, so dass der zuständige Entsorger eine „Extraabfuhr“ eingerichtet hat. Anwohner und zufällige Zeugen reagierten mit Anerkennung für die jungen Umwelthelfer. Eine zweite Station war der Bau von Vogelnist- und Fledermauskästen für den heimischen Garten. Hier waren handwerkliches Geschick, Koordination und Ausdauer gefragt. Da war die tatkräftige Unterstützung unseres Lehrers, Herrn Fische, gefragt der die jungen „Zimmerleute“ tatkräftig darin unterstützte, die vorgefertigten Teile zusammenschrauben. Das Waldmobil des Jagdverbandes war die dritte Station. Hier wurde viel Nützliches über einheimische Tiere und deren Lebensraum vermittelt, aufgefrischt und ausgetauscht. Viele Fragen der Schüler beantworteten Jakob und Paul. Sie berichteten über interessante Erlebnisse mit Wildtieren innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit. Auch das Thema „Wolf zurück in Mecklenburg-Vorpommern“ interessierte die Kinder. Ganz besondere Aufmerksamkeit galt den einheimischen Singvögeln und Fledermäusen im ländlichen Lebensraum. Rundum war unser 1. Umweltbildungstag eine gelungene Veranstaltung und Ergänzung des Unterrichts. Alle Beteiligten waren sehr interessiert und engagiert und sind sich einig: Im kommenden Schuljahr wird es eine neue Auflage geben. Ganz besonders danken wir dem Büro für Umwelt- und Naturschutzplanung für die Bereitstellung des Baumaterials und die fachliche Betreuung des Wald- und Jagdmobils.

Pitschmann/Globisch



Vereine und Verbände

Förderverein Bürgerhaus der Gemeinde Warnkenhagen e. V.



XIII. Internationales Sommerfestival Johann Heinrich von Thünen abgesagt

Einige Konzerte werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt

In einem Monat wäre es soweit gewesen: Eröffnungskonzert „Panflöte und Klassik“ in der Kirche zu Warnkenhagen. Und falls Sie daran gezweifelt hätten, dass Panflöte und Klassik zusammengehen - das Bachcollegium Weimar mit dem unvergleichlichen und wohl weltbesten Panflötisten Matthias Schlubeck hätte Sie mit einem Feuerwerk der schönsten Konzerte von Bach, Telemann und Vivaldi davon überzeugt. Barocke Pracht und Herrlichkeit vom ersten bis zum letzten Ton!

Das zweite Konzert sollte im Alten Speicher Pölitz stattfinden „Astor Piazzolla und sein Tango Nuevo“ mit der argentinischen Saxophonistin Sabina Egea Sobral und Nemanja Lukic, Akkordeon. Die beiden hatten sich schon auf ein paar mutige Tanzpaare aus dem Publikum gefreut ...

Auch an die Kinder war gedacht, der Rostocker Liedermacher Wolfgang Rieck hatte ein Programm vorbereitet über die spannende Welt der Berufe „Wir können alles werden!“.

Für Anfang Juni sollte das Duo Arvoreda mit Anne Haasch (Gitarre) und Jan Doormann (Klarinette) im Gutshaus Gottin zu Gast sein. Anne Haasch freute sich ganz besonders auf dieses Konzert, stammt sie doch aus Teterow und hat ihre ersten Erfahrungen

auf ihrem Instrument bei Heidemarie Pietschmann gemacht, die ganze Generationen von Kindern und Jugendlichen unterrichtete. Und wie in den letzten Jahren sollte auch ein Meisterkurs für Viola unter der Leitung von Professor Erich-Wolfgang Krüger stattfinden, gekrönt von einem Konzert der jungen Elite auf diesem Instrument und wieder mit der wunderbaren Ludmilla Kogan am Klavier. Auch für dieses Jahr war ein neuer Festpielort geplant: erstmals sollte im Schinkelsaal in Burg Schlitz, sozusagen in allerfeinster Ländlichkeit, ein erlesener Liederabend mit der französischen Mezzosopranistin Natalie Perez und dem Pianisten Daniel Heide stattfinden, auf dem Programm Gesänge aus dem Orient und Okzident.

„Die Liebe kann so schön sein, aber, aber...“ - ein literarische Konzert über das „Traumpaar der deutschen Romantik“, Clara und Robert Schumann, mit Texten von Renate Hippauf und Daniel Prinz am Klavier sollte in diesem Jahr am 27. Juni das Festival beenden. Warum so ausführlich werden Sie denken, wenn sowieso alles ausfällt? Nein das wird es nicht.

Einige Konzerte werden mit Sicherheit zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden und Sie sollen sich zumindest schon einmal darauf freuen können! Bleiben Sie gesund und und unserem Festival freundlich verbunden!

Kirchliche Nachrichten



**Pfarrsprengel der
Ev.-luth. Kirchengemeinden
Belitz und Jördenstorf**



Ev.-luth. Kirchengemeinde Klaber, Pfarrsprengel mit KG Serrahn



Nr. 25, 18279 Klaber
Tel.: 038456 60972, E-Mail: klaber@elkm.de

Alle Gottesdienste bis einschließlich 19. April 2020 fallen aus. Informationen über Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen ab dem 20.04.2020 finden Sie unter: www.kgklaber.de.

Seien Sie gesegnet und behütet!

**Ev. Kirchengemeinde Klaber
i.A. Gisela Oehlke**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Rachower Str. 49, 18279 Wattmannshagen
Tel.: 038452 20712 wattmannshagen@elkm.de

Wir alle sind aufgefordert, die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung umzusetzen. Das bedeutet auch, dass wir bis auf weiteres keine Gottesdienste gemeinsam feiern können und Besuche nicht möglich sind. Zur Gottesdienstzeit werden wir an den jeweiligen Gottesdienstorten die Glocken läuten und so zum Gebet und zur Verbundenheit in unseren Dörfern einladen. Herzlichen Dank an alle, die in ihren Berufen, in ihren Familien und in der Nachbarschaft für andere da sind! Alle wichtigen und aktuellen Informationen und Hinweise zu Fernsehgottesdiensten und Online-Angeboten finden Sie unter: www.kirche-mv.de. Sobald die Planungen von Gottesdiensten und Veranstaltungen wieder möglich sind (heute bei Redaktionsschluss, am 07.04.2020, lässt sich dazu noch nichts verlässlich sagen), finden Sie alle Einladungen in einem neuen Gemeindebrief und auch im nächsten Amtsblatt.

Gern können Sie sich mit Ihren Anliegen telefonisch oder per Mail an mich wenden.

Bleiben Sie behütet!

Gesine Wiechert
Pastorin

Informationen und Mitteilungen zur gegenwärtigen Situation:

Leider gab es bis Redaktionsschluss noch keine neuen Informationen von Bund und Land, wie es nach dem 20. April weiter gehen wird, welche Maßnahmen und Regeln dann gelten. Daher können wir hier auch nur mitteilen, dass der Gottesdienst am 19. April ausfällt.

Bitte achten Sie auf die Aushänge in unseren Schaukästen oder wenden Sie sich bei Fragen direkt an mich (Pastorin Milva Wilkat).

Sobald wir mehr wissen, können auch wir weiter planen und streuen die Informationen dann in den Kirchengemeinden.

Wir wünschen Ihnen und Euch Zuversicht und Gottes Segen für die kommenden Tage.

Pastorin: Milva Wilkat
Kantor-Müschchen-Weg 9
17168 Prebberede OT Belitz
Tel.: 039976 50260,
belitz@elkm.de

Gemeindepädagogin: Almut Sauer
Teterower Str. 10
17168 Jördenstorf
Tel.: 039977 30383 oder 0175 6647101
almut.sauer@elkm.de

Verwaltung der Friedhöfe in Jördenstorf:
André Dabels
Tel.: 039977 39613 oder 0151 44520261

Verschiedenes

Absage der Oldtimertage Mühlengiez am 02.05. und 03.05.2020

Mit Bedauern müssen wir leider die Oldtimertage Mühlengiez am 02. und 03. Mai 2020 auf dem Gelände in Mühlengiez in der Nähe von Güstrow absagen. Aus gegebenem Anlass dürfen derzeit keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Da wir nicht absehen können, wie sich die Situation durch den Virus COVID-19 weiterentwickeln wird, können wir die Oldtimer-Veranstaltung im Mai nicht durchführen. Wir orientieren uns hierbei an den aktuellen Vorgaben durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Wir möchten uns für das rege Interesse von Oldtimerfahrern und -besitzern sowie Teilemarkthändlern und Ausstellern bedanken. Dies zeigt uns, wie beliebt unsere Oldtimertage Mühlengiez sind. Wir wollen diese Veranstaltung auch in Zukunft fortführen. Aktuell ist eine Umsetzung zwar nicht möglich, jedoch setzen wir die

Planung weiter fort. Natürlich möchten wir uns auch bei unseren Partnern für die Unterstützung bedanken.

Sobald ein neuer Termin feststeht, werden wir Sie darüber informieren. Wir hoffen, viele Liebhaber historischer Fahrzeuge, eine Vielzahl interessierter Besucher und jede Menge engagierte Händler und Aussteller dann wieder in Mühlengiez begrüßen zu dürfen. Wenn Sie keine Informationen zu unserer Veranstaltung verpassen wollen, dann besuchen Sie unsere Website www.maz-oldtimertage.de oder liken uns auf Facebook www.facebook.com/OldtimertageMuehlengiez/.

Wir wünschen Ihnen in dieser herausfordernden Zeit viel Stärke und Geduld. Bitte bleiben Sie gesund!

Ihr Team der MAZ GmbH



Eine Vielzahl von Oldtimern präsentiert sich während der Veranstaltung.

Foto: Michel Timm

Nachbarn helfen Nachbarn

Die Mitmachzentrale im Landkreis Rostock ruft zur nachbarschaftlichen Hilfe in Zeiten von Corona auf



Das Coronavirus hat inzwischen auch unseren Landkreis fest im Griff. Alles ist anders, auch das Engagement. Wo normalerweise zwischenmenschliche Interaktion, Austausch und Gemeinschaft standen, gilt nun: „Abstand bedeutet die beste Fürsorge“.

Denn besonders ältere Menschen und solche mit einem gesundheitlichen Risiko müssen sehr darauf achten, sich so gut wie möglich zu schützen. Leider gehört dazu auch, öffentliche Bereiche zu meiden.

Doch wer kauft nun für sie ein, geht für sie zur Apotheke oder zur Post?

Der Zusammenhalt in unserem Landkreis ist jetzt wichtiger denn je! Wenn Sie gesund und aktiv sind, brauchen Ihre älteren Nachbarn Ihre Hilfe! Werden Sie zum nachbarschaftlichen Helfer!

Helfen kann man auch kontaktlos. Wo und wie? Am besten so:

- **lokal:** Helfen Sie lokal, in der Nachbarschaft.
- **konstant:** Helfen Sie wenigen, aber das konstant. Einkaufen, zur Apotheke gehen, den Müll rausbringen, Gassi gehen ... am besten auf einen Haushalt beschränken. So schützen Sie sich dabei gegenseitig.
- **distanziert:** Treffen Sie sich nicht mit anderen Menschen. Je mehr Kontakt Helferinnen und Helfer zu anderen Menschen haben, desto wahrscheinlicher werden sie selbst zu Überträgern. Bei Gesprächsbedarf greifen Sie lieber einmal zum Telefonhörer, um anderen Menschen ein Stück weit die Einsamkeit zu vertreiben.

Oberste Priorität: Helfen Sie so, dass Sie sich nicht selbst oder andere anstecken.

Senden Sie uns gerne Ihre Hilfsangebote zu oder melden Sie Ihren Hilfebedarf an. Wir vermitteln Sie schnell und unkompliziert:

Kontakt: Ruth Hügler
Telefon: 03843 7736141
E-Mail: huegle.ruth@lernen-aktiv-ev.de

Mitmachzentrale: in Trägerschaft des Vereines „Lernen Aktiv e. V.“, gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Gemeinsam gegen das COVID-19-Virus

